

**Grundordnung
der Universität Koblenz-Landau
Vom ~~24. April 2012~~**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 2 des Gesetzes vom ~~20. Dezember 2011~~ 24. Juli 2014 (GVBl. S. ~~463~~, 125), BS 223-41,, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz-Landau am ~~25.10.2011~~ die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom ~~18. April 2012 (Az. 9525 Tgb.Nr. 343/11)~~ genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1- <u>Name und Aufgaben</u>	<u>Seite 4</u>
§ 2- <u>Mitglieder</u>	<u>Seite 2</u>
§ 3- <u>Angehörige</u>	<u>Seite 2</u>
§ 4- <u>Studierende</u>	<u>Seite 3</u>
§ 5- <u>Gasthörerinnen und Gasthörer</u>	
§ 6 <u>Qualitätssicherung</u>	<u>Seite 4</u>
§ 6-7 <u>Gender Mainstreaming und Familiengerechte Hochschule</u>	<u>Seite 4</u> <u>Universität</u>
§ 7-8 <u>Gliederung</u>	<u>Seite 4</u>
§ 8-9 <u>Leitung</u>	<u>Seite 5</u>
§ 9-10 <u>Hochschulrat</u>	<u>Seite 6</u>
§ 10-11 <u>Senat</u>	<u>Seite 7</u>
§ 11-12 <u>Fachbereiche</u>	<u>Seite 8</u>
§ 12-13 <u>Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten</u>	<u>Seite 9</u>
§ 13-14 <u>Ausschüsse</u>	<u>Seite 9</u>
§ 14-15 <u>Beauftragte</u>	<u>Seite 10</u>
§ 15-16 <u>Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor</u>	<u>Seite 10</u>
§ 16-17 <u>Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>	<u>Seite 11</u>
§ 17-18 <u>Kollegialitätsprinzip</u>	<u>Seite 12</u>
§ 18-19 <u>Einberufung von Sitzungen</u>	<u>Seite 12</u>
§ 19-20 <u>Beschlussfassung</u>	<u>Seite 12</u>
§ 20-21 <u>Körperschaftsvermögen</u>	
§ 22 <u>Teil-Grundordnungen</u>	<u>Seite 13</u>
§ 21-23 <u>Eilentscheidungen</u>	<u>Seite 14</u>
§ 22-24 <u>Akademische Ehrungen</u>	<u>Seite 14</u>
§ 23-25 <u>Mitteilungsblatt</u>	<u>Seite 14</u>
§ 24-26 <u>Inkrafttreten</u>	<u>Seite 14</u>

**§ 1
Name und Aufgaben**

(1)- Die Universität führt den Namen Universität Koblenz-Landau.

(2)- Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.

(3)- Wissenschaftsstandorte sind der Campus Koblenz und der Campus Landau. Bei ihrer Aufgabenerfüllung strebt die Universität ein hohes Maß an Dezentralisierung und Profilbildung an.

§ 2 Mitglieder

(1)- Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2)- Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(3)- Nicht vorübergehend tätig ist, wer für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zusammenhängend an der Universität beschäftigt wird.

(4)- Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen. Das Wahlverfahren im Einzelnen regelt die Wahlordnung.

(5)- Darüber hinaus haben sie im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen.

(6)- Die Universität ~~Koblenz-Landau~~ vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet auch deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität. Die Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus § 48 HochSchG, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus § 56 HochSchG.

§ 3 Angehörige

(1)- Angehörige der Universität sind

- Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und -professoren) an der Universität tätig sind,
- Vertreterinnen und Vertreter von Professuren, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,

- Personen, die nebenberuflich, insbesondere als Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten oder Lehrbeauftragte an der Universität tätig sind,
~~und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten oder Lehrbeauftragte tätig sind,~~
~~— Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und~~ Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
- Praktikantinnen und Praktikanten.

(2)-Die Angehörigen der Universität haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte der Universitätsmitglieder, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. ~~Für alle Angehörigen gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.~~

(3)-Gastprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und ~~-dozenten~~ und Habilitierten kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(4)-Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren werden im Vorlesungsverzeichnis geführt. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5)-Habilitierte, die sich an der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, können an der Universität ~~Koblenz-Landau~~ selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann ihnen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

§ 4 Studierende

(1)-Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2)-Die Studierenden bilden am jeweiligen Standort der Universität nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 2 HochSchG eine örtliche Studierendenschaft.

(3)-Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium vorbereitende und begleitende Beratung durch die Universität und die an der Universität Lehrenden. Die HochschuleUniversität unterrichtet Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die HochschuleUniversität soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 5

§ 5 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Einschreibeordnung berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen. Sie haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

§ 6

Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt stetig Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. —Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 67

Gender Mainstreaming und Familiengerechte HochschuleUniversität

(1)-Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2)-Dem Auftrag des § 2 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3)-Einrichtungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Gleichstellungsvertretung) sind:

- a) die Gleichstellungsbeauftragten ~~der beiden~~ Campizentrale Gleichstellungsbeauftragte
- b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG
- d) die Frauenreferentinnen der Campi

(4)-Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie strebt an, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen ~~und regelmäßige Auditierung~~ zu erreichen.

§ 78 **Gliederung**

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

-
- am Campus Koblenz
 - _____ Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
 - _____ Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
 - _____ Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften
 - _____ Fachbereich 4: Informatik
-
- am Campus Landau
 - _____ Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften
 - _____ Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
 - _____ Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften
 - _____ Fachbereich 8: Psychologie

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend. Die bestehenden Institute und Seminare werden, gegliedert nach Fachbereichen, im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 89 **Leitung**

(1)-Die Universität wird von einem Präsidialkollegium geleitet (§ 84 HochSchG). Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Das Präsidialkollegium nimmt die in § 79 HochSchG bestimmten Aufgaben wahr, soweit diese nicht gemäß dieser Grundordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrgenommen werden.

(2)-Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat gewählt. Der Hochschulrat macht dem Senat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität ~~Koblenz-Landau~~ kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz muss Professorin oder Professor am Campus Koblenz sein, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau muss Professorin oder Professor am Campus Landau sein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, oder sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf

Vorschlag des Hochschulrates vom Senat gewählt. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestellt. Der Hochschulrat kann dazu Vorschläge einbringen. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre.

(3)-_Aufgrund eines mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder unterzeichneten Antrags kann der Senat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten beantragen. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrats mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der HochschuleUniversität kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuschreiben.

(4)-__Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom Präsidialkollegium wahrgenommen. Dabei übernimmt die Präsidentin oder der Präsident eine besondere Steuerungs- und Gestaltungsrolle. Als vorsitzendes Mitglied des Präsidialkollegiums ist sie oder er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Präsidialkollegiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit _den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidialkollegiums gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im Präsidialkollegium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. -Die Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG. Beschlussfassungen im Präsidialkollegium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 HochSchG unberührt.

(5)-_Die Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidialkollegiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Präsidialkollegium überträgt an die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Aufgaben, die in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Regelung des Verfahrens, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, erfolgt in einer Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG, wobei das Präsidialkollegium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten ist. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Das Präsidialkollegium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6)-_Im Rahmen der Geschäftsverteilung koordinieren die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, vorbehaltlich von Entscheidungen des Präsidialkollegiums,

spezifische Angelegenheiten des jeweiligen Standorts. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der fachbereichsübergreifenden Koordination im Wissenschaftsbereich, z. B. Ausbau, Profilierung und Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre sowie im Bereich der Verwaltung die Sicherung der wissenschaftsunterstützenden Infrastruktur des jeweiligen Standorts.

(7)-Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Präsidentin oder der Präsident durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der HochschuleUniversität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der HochschuleUniversität zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche, ~~das Forschungskolleg~~ und die zentralen Einrichtungen.

(8)-Zur Information und Koordination am Campus dient die Dekanerunde. Zu ihr lädt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein.

§ 910 Hochschulrat

(1)-An der Universität ~~Koblenz-Landau~~ wird ein Hochschulrat gebildet.

(2)-Der Hochschulrat berät und unterstützt die HochschuleUniversität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3)-Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Hochschule berufen werden. Universität berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden.

§-10

(4) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten oder persönlichen Angelegenheiten privater Personen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Personalangelegenheiten werden immer in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11 Senat

(1)-_Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß § 76 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2)-_Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören

- a)- die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- b)- die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die oder der sie oder ihn vertretende Prodekanin oder ~~der~~ Prodekan
- c)- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs
- d)- von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- e)- von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- f) f) von jedem Campus je ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dieser Gruppe aus dem Präsidialamt (insgesamt drei Mitglieder)

stimmberechtigt an.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a)- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- b)- die Kanzlerin oder der Kanzler
- c)- die Gleichstellungsbeauftragten zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- d)- die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

mit beratender Stimme an.

(3)-_Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.

(4)-_Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ ~~11~~12 **Fachbereiche**

(1)-_Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2)-_Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG

eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der HochschuleUniversität sowie derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) an. Überdies gehören die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3)-Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4)-Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekanen oder die Prodekaninnen oder Prodekane. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5)-Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6)-Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 1213

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1)-Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt.

(2)-Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der

Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die ~~Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit~~, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Diese werden aufgrund von Vorschlägen ~~aus dem Kreis der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und~~ aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Studierenden aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaften, vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten oder bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale Leitung (befristet oder unbefristet) geleitet werden. Im Einzelfall kommt auch eine befristete Einzelleitung in Betracht. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (~~geschäftsführender Leiter~~), geschäftsführende Leitung). Von der vorstehenden Organisationsstruktur kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Senats abgewichen werden.

§ 1314 Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat ist verpflichtet, einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 72 Abs. 4 HochSchG) zu bestellen. Darüber hinaus können Senat und Fachbereichsräte weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben übertragen. Senat und Fachbereichsräte können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 1415 Beauftragte

(1) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren ~~für jeden Campus~~ eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte (§ 72 Abs. 4 HochSchG), die die Aufgaben der Gleichstellungsvertretung fachbereichs- und universitätsübergreifend/campusübergreifend wahrnimmt.

(2)-Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 72 Abs. 5 HochSchG in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bis 4 HochSchG ergeben.

(3)-Für die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und -angehöriger sind an jeder Abteilungjedem Campus Behindertenbeauftragte zu bestellen.

(4)-Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ ~~15~~16

Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

(1)-Die Präsidentin oder der Präsident kann

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre,
- Habilitierten und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,
- herausragenden Künstlerinnen und Künstlern nach mindestens 4-jähriger Lehrtätigkeit, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,

auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der HochschuleUniversität lehren. Bei der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an andere Personen muss der Nachweis habituationsadäquater Leistungen durch zwei auswärtige Gutachten erbracht werden.

(2)-Die Beurteilung der Bewährung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs bzw. mehrerer Fachbereiche. Das Verfahren zur Erarbeitung eines Vorschlags erfolgt

- a) durch den Fachbereichsrat oder
- b) einen Ausschuss ohne Entscheidungskompetenz zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichsrats oder
- c) einen Ausschuss mit Entscheidungskompetenz.

Im letztgenannten Fall müssen diesem Ausschuss mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören (§ 72 Abs. 2 HochSchG). In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 89 HochSchG in Betracht.
nach § 89 HochSchG in Betracht.

(3)- Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Universität Koblenz-Landau erbracht wurde.

(4)- Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist ferner

- die Vorlage mindestens eines internen Gutachtens über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden sowie ein externes Gutachten über die Forschungsleistungen. Die letztgenannte Voraussetzung gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
- eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mit Titel und Veranstaltungsart sowie geordnet nach Semestern)
- die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält. Dies gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
- eine abschließende Begründung des Ausschussvorsitzenden bzw. des Dekans, in der sämtliche für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ relevanten Informationen enthalten sind
- die Befassung des jeweiligen Fachbereichsrats entsprechend § 86 Abs. 2 Nr. 10 und 12 HochSchG je nach Ausgestaltung des Verfahrens, d. h. Beschlussfassung oder zustimmende Kenntnisnahme vom Vorschlag eines Ausschusses mit eigener Entscheidungskompetenz
- die Stellungnahme des Senats (entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG).

§ 1617

Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1)- Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten können an den Beratungen teilnehmen.

(2)- Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3)- Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4)- Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 1718

Kollegialitätsprinzip

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 1819

Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden ~~durch schriftliche Einladung~~ in Textform einberufen. ~~Sie~~ Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen. Eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies ~~schriftlich~~ in Textform beantragt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist mit Zustimmung aller Mitglieder unterschritten werden.

(3) Bei der Terminplanung für Gremiumssitzungen und regelmäßige Dienstbesprechungen sollen durch die Verantwortlichen familiäre Belange berücksichtigt werden.

§ 1920

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- d) Habilitationsangelegenheiten
- e) Evaluationen von Juniorprofessuren

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

~~(3)~~ (3) Die Promotionsordnungen der Universität Koblenz-Landau können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit. Sie oder er genehmigt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission; insbesondere kann sie oder er eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen. Sie oder er genehmigt auch die einzuholenden auswärtigen Gutachten. Die Präsidentin oder der Präsident beruft Professorinnen und Professoren selbst, die auf Zeit- oder Teilzeitprofessuren bereits berufen sind und nun auf eine Dauer- oder Vollzeitprofessur gelangen sollen. Die inhaltliche Verantwortung der Gremien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht geschmälert.

~~(4)~~ (5) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

~~(5)~~ (6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

~~(6)~~ (7) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des **schriftlichen Verfahrens** (Umlaufverfahrens) **in Textform** erfolgen. Eine solche kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

~~(7)~~ (8) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz **67** grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 21

§ 20

Körperschaftsvermögen

(1) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, hierzu genau bestimmte Zuwendungen Dritter, Erträge des Körperschaftsvermögens und Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind. Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter "Universität Koblenz-Landau – Körperschaft des öffentlichen Rechts" abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch

verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(3) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Für jedes Geschäftsjahr stellt die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(4) Der Senat beschließt über die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 S. 2 LHO.

(5) Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 22

Teil-Grundordnungen

Die besonderen Leistungsbezüge—sowie, die Qualitätssicherung und die Wahlordnung sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.

§ 23

§-21

Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 2224

Akademische Ehrungen

(1) Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidialkollegiums Personen, die sich um die UniversitätWissenschaft oder um einen FachbereichKunst besonders verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensatorinnendie Würde einer Ehrenbürgerin oder Ehrensatorenen eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Personen, die sich als Mitglieder der Universität ernannt oder mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnetum die Universität Koblenz-Landau verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des Präsidialkollegiums die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators verleihen.

(3) Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Weitere akademische Ehrungen sowie die

Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

~~(2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.~~

~~(3)~~ (4) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

~~§ 23~~

Mitteilungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

~~§ 24~~ § 25

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom ~~23. März 2006 (StAnz. S. 584-587), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2010 (StAnz. S. 778)~~ 24. April 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 3/2012 vom 2. Juli 2012, S. 3ff.) außer Kraft.

Mainz, den ~~24. April 2012~~
Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau